

Der Ministerpräsident | Staatskanzlei Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Nur per Email laut Emailverteiler

Ihr Zeichen: –
Ihre Nachricht vom: –
Mein Zeichen: 27253/2022
Meine Nachricht vom: –

poststelle@stk.landsh.de Telefon: 0431 988-0

19. Dezember 2022

Abschnittsweise Berechnung des Erholungsurlaubsanspruches (§ 4a Erholungsurlaubsverordnung (EUVO));

hier:

Aufhebung der Günstigkeitsregelung vom 9. März 2022 – StK 432 - 5763/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Berechnung des Erholungsurlaubs nach § 4a EUVO ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Da es sich hierbei um eine neu eingeführte Regelung handelte, wurde mangels Erfahrungswerten in der Rechtsanwendung in der Folge per Erlass eine Günstigkeitsregelung geschaffen, in der insbesondere die Verpflichtung zur Vornahme einer Urlaubsberechnung nach § 4a EUVO bei einer Arbeitszeiterhöhung ohne Änderung der Zahl der Wochenarbeitstage ausgesetzt wurde.

Nach einer nunmehr fast einjährigen Anwendung des Erlasses zeigen sich deutliche Schwachstellen, die insbesondere bei Mehrfachänderungen im Urlaubsjahr auftreten und unter Umständen eine rechtsmissbräuchliche Anwendung möglich machen.

So kann beispielsweise bei einer Arbeitszeitermäßigung zum Ende des Urlaubsjahres der noch nicht verbrauchte Urlaubsanspruch deutlich erhöht werden, bei Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung im Folgejahr findet durch die Günstigkeitsregelung keine Urlaubsminderung mehr statt.

Auf der anderen Seite hat eine zwischenzeitliche Erhöhung der Arbeitszeit zum Beispiel zum Zweck des Stundenabbaus für den Jahresurlaubsanspruch keine dauerhaft negative Auswirkung, da bei Rückkehr zu einer geringeren Arbeitszeit der nicht verbrauchte Urlaubsanspruch entsprechend der höheren Arbeitszeit wieder steigt.

Bei der Bearbeitung von Anträgen zur Änderungen des Arbeitszeitmodells ist daher ein Blick auf das Urlaubskonto empfehlenswert, um den Beschäftigten zur Nachteilsvermeidung beratend zur Seite zu stehen, je nach Einzelfall insbesondere hinsichtlich der Inanspruchnahme des Urlaubs vor Änderung des Arbeitszeitmodells oder hinsichtlich der Planung des Zeitpunkts der Änderung des Arbeitszeitmodells, da in der Regel bis zur Genehmigung des Antrags ein zeitlicher Vorlauf besteht. Geringe Veränderungen der Arbeitszeit im Laufe des Urlaubsjahres haben auch nur geringe Auswirkungen auf die Urlaubsberechnung.

Weiterhin gilt, dass bei einem Wechsel des Arbeitszeitmodells im Laufe des Urlaubsjahres eine Umrechnung von Urlaubsansprüchen aus der Zeit vor dem Wechsel des Arbeitszeitmodells vermieden werden kann, wenn die Beschäftigten den bis dahin erworbenen Urlaubsanspruch rechtzeitig in Anspruch genommen haben.

Nicht hinnehmbar ist zudem die Auswirkung, dass durch die Günstigkeitsregelung eine Ungleichbehandlung zu Bereichen mit Schichtdiensten und häufig wechselnden Arbeitszeiten bei Anwendung der ebenfalls zum 1. Januar 2022 eingeführten Urlaubsberechnung nach Stunden gem. § 4 Absatz 7 EUVO entsteht. Bei dieser Regelung wird stundengenau ein Jahresurlaubsanspruch in Abhängigkeit der verschiedenen Arbeitszeitanteile berechnet, bei Inanspruchnahme des Urlaubs findet dessen Verbrauch unter Beachtung der nach der in der Dienststelle geltenden Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit beziehungsweise nach dem Dienst- oder Schichtplan stundengenau statt.

Der Günstigkeitserlass vom 9. März 2022 - 5763/2022 wird daher zum Ende des Urlaubsjahres 2022 mit Ablauf des 31. Dezember 2022 aufgehoben.



gezeichnet